Satzung zur Regelung von Wochenmärkten in der Gemeinde Weyhe

Stand: Neufassung vom 24.03.1999; in Kraft getreten am 15.04.1999;
zuletzt geändert durch Art. 4 der Satzung zur Anpassung des Ortsrechts in der Gemeinde Weyhe (Anpassungssatzung) vom 28.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011

§ 1
Rechtsstellung der Wochenmärkte

1. Die Gemeinde Weyhe betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

2. Zeit, Öffnungszeit, Plätze und der Kreis der zulässigen Warenarten der Wochenmärkte ergeben sich aus den Festsetzungen der Gemeinde Weyhe.

§ 2
Markthoheit

1. Der Gemeingebrauch an den in den Festsetzungen der Gemeinde Weyhe genannten öffentlichen Verkehrsflächen wird an den Markttagen (einschl. Auf- und Abbauzeit) so weit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung erforderlich ist.

2. Der Marktbetrieb an den Markttagen und in der Marktzeit geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

§ 3
Zulassung zu den Wochenmärkten

1. Zur Nutzung der Wochenmärkte bedürfen die Marktbeschicker einer Erlaubnis. Marktbeschicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf den Wochenmärkten anbieten wollen. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer der Wochenmärkte erteilt; die Erlaubnis kann für längstens zwei Monate im voraus erteilt werden.

2. Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.

3. Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

   a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet,

   b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,

   c) die/der Marktbeschicker/in oder deren Mitarbeiter/innen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.

4. Nach Widerruf der Erlaubnis hat die/der Marktbeschicker/in unverzüglich ihren/seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Gemeinde den Platz auf Kosten und Gefahr der/des bisherigen Inhaberin/Inhabers räumen lassen.

§ 4
Platzzuweisung

1. Die Gemeinde weist die Standplätze für jeden Wochenmarkt zu. Ein Anspruch auf Zuweisung der Standplätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungseingänge.

2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

§ 5
Beziehen und Räumen der Wochenmärkte

1. Mit dem Aufbau der Stände auf den Wochenmärkten darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes begonnen werden. Die Stände sind bis spätestens eine Stunde nach dem Ende des jeweiligen Wochenmarktes wieder abzubauen.

2. Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde nach Beginn des jeweiligen Marktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für die/den Erstberechtigten entstehen.

3. Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann die Gemeinde anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.

4. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 6
Firmenschilder, Werbung, Verkauf

1. Es darf nur von den Standplätzen ohne Störung (z. B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) der umliegenden Geschäfte verkauft werden.

2. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

3. Die Marktbeschicker/innen haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild anzubringen.

4. Die Standplätze der Händler/innen mit Fleisch und Fleischwaren, geschlachtetem Geflügel sowie Fisch- und Räucherwaren, Fetten und Käse müssen den Anforderungen der „Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ vom 27.01.1976 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

5. Die Bestimmungen der „Hygieneverordnung“ und der „Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft“ sowie des „Bundesseuchengesetztes“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten

6. Das Verkaufen im Umherziehen in oder zwischen den Marktreihen ist verboten; jede/r darf nur auf der ihr/ihm zugewiesenen Verkaufsstelle feilbieten.

7. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

§ 7
Sauberkeit

1. Alle Personen haben sich auf den festgesetzten Wochenmarktplätzen so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des jeweiligen Platzes und der anliegenden Flächen unterbleibt.

2. Jede/r Marktbeschicker/in ist für die Sauberkeit ihres/seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.

3. Die Wochenmärkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen usw. verunreinigt werden. Jede/r Marktbeschicker/in hat dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.

4. Alle Arbeiten auf den Standplätzen einschl. der Fahrzeugbe- und –entladung sind so vorzunehmen, dass Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden.

5. Die Abfälle sind in dem von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehälter zu sammeln.

§ 8
Verhalten auf den Wochenmärkten

1. Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.

2. Es ist verboten,

   a) mit PKW, LKW, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den jeweiligen Marktplatz während der Marktzeit zu befahren oder dort abzustellen,

   b) sperrige und marktstörende Gegenstände auf den jeweiligen Marktplatz zu bringen.

3. Von Besucher/innen dürfen zu den Marktzeiten Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbeschicker haben ihre eigenen Hunde dem Marktgeschehen fernzuhalten.

4. Alle Benutzer/innen haben auf den Wochenmärkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 9
Aufsicht und Kontrollen

1. Die Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sind zu befolgen.

2. Den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 10
Haftpflicht und Versicherung

1. Das Betreten und das Bebauen der Wochenmärkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Weyhe haftet für Schäden, die auf einen mangelhaften Zustand des Marktplatzes zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von dem Marktbeschicker/innen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker/innen auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

3. Die Marktbeschicker/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

§ 11
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Wochenmärkten sind Gebühren nach der jeweils geltenden „Gebührenordnung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Weyhe“ zu entrichten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsgeld, Ersatzvornahmen

1. Ordnungswidrig i. S. d. § 6 II der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1.1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Marktzeit Waren anbietet oder verkauft,

   1.2. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 als Marktbeschicker/in einen Verkaufsstand errichtet,

   1.3. nach § 3 Abs. 3 ihren/seinen Platz nicht räumt, weil ihr/ihm die Erlaubnis widerrufen wurde,

   1.4. einen anderen als ihr/ihm nach § 4 zugewiesenen Standplatz benutzt, ihren/seinen Platz anderen Personen überlässt oder anderen Personen die Mitbenutzung gestattet,

   1.5. die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Auf- und Abbauzeiten nicht beachtet,

   1.6. ihren/seinen Standplatz nicht in dem Zustand verlässt, in dem sie/er ihn übernommen hat (§ 5 Abs. 6),

   1.7. den Marktbetrieb durch übermäßigen Lautsprechereinsatz stört (§ 6 Abs. 1),

1.8. außerhalb der ihr/ihm zugewiesenen Verkaufsflächen feilbietet, Waren marktschreierisch anpreist oder diese öffentliche versteigert (§ 6 Abs. 6),

1.9. entgegen § 7 den Marktplatz verunreinigt, Abfälle lagert und diese nicht in dem von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehälter sammelt,

1.10. entgegen § 8 Abs. 2 den Marktfrieden dadurch stört, dass er mit PKW, LKW, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während der Marktzeit befährt oder dort abstellt.

1.11. entgegen § 8 Abs. 3 während der Marktzeit Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, mitführt,

1.12. den Anweisungen der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Beauftragten der Gemeinde Weyhe nicht befolgt und den nach Abs. 2 Beauftragten im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen nicht gestattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genannten Betrag geahndet werden.

2. Zur Durchsetzung von vorgeschriebenen Handlungen ist die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu dem in § 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) genannten Betrag möglich.

3. Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Gemeinde Beauftragten nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durchgeführt werden (Ersatzvornahme nach § 66 Nds. SOG). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

4. Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können durch die Vollzugsbeamtinnen und –beamten der Gemeinde Weyhe vom Markt gewiesen werden.

§ 13
Inkrafttreten

(...)